

1991

Ausgegeben zu Bonn am 5. Juni 1991

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 91	Neufassung der Gesamtvollstreckungsordnung III-11	1185
23. 5. 91	Neufassung des Gesamtvollstreckungs-Unterbrechungsgesetzes III-12	1191
23. 5. 91	Sechste Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung 8053-4-2	1193
27. 5. 91	Verordnung über die Vergabe von Brennrechten an Brennereien in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu: 612-7-9	1194
27. 5. 91	Verordnung zur Beschränkung des Herstellens, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Teerölen zum Holzschutz (Teerölverordnung – TeerölV) neu: 8053-6-16	1195
27. 5. 91	Verordnung zur Änderung der Abwasserherkunftsverordnung 753-1-4	1197
29. 5. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung 7847-11-4-65	1198
16. 5. 91	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Beihilfeangelegenheiten neu: 2030-14-70	1199
23. 5. 91	Bekanntmachung über die Außerkurssetzung der im Beitrittsgebiet noch gültigen Umlaufmünzen der ehemaligen DDR zu 1, 5, 10, 20 und 50 Pfennig neu: 105-1-2	1200

Bekanntmachung der Neufassung der Gesamtvollstreckungsordnung

Vom 23. Mai 1991

Auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) wird nachstehend der Wortlaut der Gesamtvollstreckungsordnung in der seit dem 29. März 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Gesamtvollstreckungsverordnung vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 285), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) mit den dort genannten Änderungen als Bundesgesetz unter neuer Bezeichnung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet fortgilt,
2. den am 29. März 1991 in Kraft getretenen Artikel 5 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 23. Mai 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Gesamtvollstreckungsordnung (GesO)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gesamtvollstreckung erfolgt bei Zahlungsunfähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person sowie einer nicht rechtsfähigen Personengesellschaft oder eines Nachlasses, bei einer juristischen Person oder einem Nachlaß auch im Falle der Überschuldung. Sie erfaßt das gesamte Vermögen des Schuldners mit Ausnahme der Sachen und Forderungen, die nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und anderer Rechtsvorschriften nicht der Vollstreckung unterliegen.

(2) Für die Gesamtvollstreckung ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(3) Auf das Verfahren der Gesamtvollstreckung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Soweit in Vorschriften des Handels- und Wirtschaftsrechts für Personen- und Kapitalgesellschaften besondere Bestimmungen über Konkursverfahren enthalten sind, ergänzen diese für ihren Bereich die Vorschriften der vorliegenden Gesamtvollstreckungsordnung. Wird in anderen Rechtsvorschriften auf das Konkursverfahren verwiesen, treten an deren Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2

Antragstellung

(1) Das Verfahren wird auf Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind der Schuldner und jeder Gläubiger. Der Gläubiger hat in seinem Antrag die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners glaubhaft zu machen.

(2) Nach Eingang des Antrages ist die Einleitung der Gesamtvollstreckung durch das Gericht zu prüfen. Das Gericht hat alle Umstände zu ermitteln, die für die Gesamtvollstreckung von Bedeutung sind. Es kann insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und den Schuldner hören. Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Das Gericht kann durch Beschluß vorläufige Maßnahmen zur Sicherung einer Gesamtvollstreckung, insbesondere die Sicherung einzelner Vermögenswerte, Guthaben oder Forderungen des Schuldners anordnen sowie die Verfügungsbefugnis des Schuldners von der Zustimmung des Gerichts abhängig machen oder auf andere Weise beschränken.

(4) Gegen den Schuldner eingeleitete anderweitige Vollstreckungsmaßnahmen sind vorläufig einzustellen.

§ 3

Pflichten des Schuldners

(1) Der Schuldner hat dem Gericht

1. ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens,
2. ein Verzeichnis seiner Gläubiger unter Angabe der bestehenden Verpflichtungen,
3. ein Verzeichnis seiner Schuldner unter Angabe der bestehenden Forderungen vorzulegen.

(2) Der Schuldner hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu versichern; er ist über die strafrechtlichen Folgen einer wissentlich falschen Versicherung zu belehren.

§ 4

Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens

(1) Vor der Entscheidung über die Eröffnung der Gesamtvollstreckung ist der Schuldner zu hören. Soweit der Schuldner ein Unternehmen betreibt, kann das Gericht die zuständige Wirtschafts- und Finanzbehörde sowie Banken, mit denen der Schuldner in Verbindung steht, zur Verfahrenseröffnung hören.

(2) Die Gesamtvollstreckung ist abzulehnen, wenn das Vermögen des Schuldners so gering ist, daß die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt werden können, oder wenn durch die in Absatz 1 genannten Stellen die Gewähr für die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.

(3) Der Beschluß über die Ablehnung des Antrages auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung ist dem Schuldner und dem antragstellenden Gläubiger zuzustellen.

Eröffnungsbeschluß

§ 5

Die Gesamtvollstreckung ist durch Beschluß zu eröffnen (Eröffnungsbeschluß). In dem Beschluß ist

1. dem Schuldner die Verfügung über sein Vermögen zu verbieten;
2. die Verwaltung des Vermögens des Schuldners anzuordnen und eine geschäftskundige, vom Schuldner und von den Gläubigern unabhängige Person als Verwalter zu bestellen;
3. allen Gläubigern des Schuldners aufzugeben, innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist (Anmeldefrist) ihre Forderungen beim Verwalter anzumelden, andernfalls sie bei der Erlösverteilung unberücksichtigt bleiben können;

4. allen denjenigen aufzugeben, die ein Eigentums- oder Pfandrecht an einer im Vermögen des Schuldners befindlichen beweglichen Sache beanspruchen, dieses Recht innerhalb der Anmeldefrist beim Verwalter geltend zu machen, da anderenfalls die Gefahr besteht, daß dieses Recht infolge der Verwertung der Sache erlischt;
5. allen denjenigen, die eine zum Vermögen des Schuldners gehörende Sache besitzen oder dem Schuldner zu einer Leistung verpflichtet sind, die Leistung an den Schuldner zu verbieten und aufzugeben, nur noch an den Verwalter zu leisten.

§ 6

(1) Der Eröffnungsbeschluß ist in einer Tageszeitung und auszugsweise im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Er ist an den Schuldner und an den vom Gericht bestellten Verwalter zuzustellen.

(2) Der Eröffnungsbeschluß ist zu übersenden an

1. die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer;
2. das Zustellpostamt für den Fall, daß die Entgegennahme der Sendungen nur durch den Verwalter erfolgen soll;
3. die Kreditinstitute des Schuldners;
4. die registerführenden Behörden mit dem Ersuchen um Eintragung der Eröffnung der Gesamtvollstreckung in das Register, soweit das Unternehmen oder Grundstücke oder Gebäude des Schuldners in einem Register eingetragen sind.

(3) Der Verwalter hat denjenigen den Eröffnungsbeschluß zu übersenden, von denen bis zum Ablauf der Anmeldefrist bekannt wird, daß ihnen Forderungen oder sonstige Rechte gegen den Schuldner zustehen oder daß sie dem Schuldner zu einer Leistung verpflichtet sind.

§ 7

Pfändungswirkung

(1) Die Pfändung des Vermögens des Schuldners wird mit dem im Eröffnungsbeschluß genannten Zeitpunkt bewirkt.

(2) Der Pfändung unterliegen das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners und alle im Besitz des Schuldners befindlichen Sachen sowie die vom Schuldner genutzten Grundstücke oder Gebäude.

(3) Vor Eröffnung der Gesamtvollstreckung gegen den Schuldner eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen zugunsten einzelner Gläubiger verlieren ihre Wirksamkeit. Die Vollstreckungsverfahren sind an das Gericht zu verweisen, das die Gesamtvollstreckung durchführt.

(4) Eine nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses an den Schuldner erfolgte Leistung ist unwirksam, wenn sie nicht in das verwaltete Vermögen gelangt.

(5) War ein Gläubiger zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens der Gesamtvollstreckung zur Aufrechnung berechtigt, so kann die Aufrechnung auch noch im Verfahren erklärt werden.

§ 8

Aufgaben des Verwalters

(1) Dem vom Gericht bestellten Verwalter ist eine Ernennungsurkunde auszustellen, aus der der Umfang seiner Befugnisse ersichtlich wird. Er ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich.

(2) Der Verwalter ist berechtigt und verpflichtet, das der Pfändung unterliegende Vermögen unverzüglich in Besitz zu nehmen, zu verwalten und durch Verkauf oder in anderer Weise darüber zu verfügen.

(3) Die Vermögensverwaltung unterliegt der Aufsicht des Gerichts. Das Gericht kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Verwalter abberufen und einen anderen Verwalter einsetzen.

§ 9

Beendigung gegenseitiger Verträge

(1) Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der Verwalter wählen, ob er die Erfüllung des Vertrages fordert oder ablehnt. Im letzteren Fall steht dem anderen Teil eine nicht bevorrechtigte Forderung zu. Ist zur Sicherung eines Anspruchs eine Vormerkung eingetragen, so kann der Gläubiger vom Verwalter die Erfüllung des Anspruchs verlangen, auch wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber weitere Verpflichtungen übernommen hat und diese nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

(2) Mit dem Unternehmen des Schuldners bestehende Arbeitsverhältnisse können vom Verwalter und von den Arbeitnehmern, unabhängig von einer vereinbarten Kündigungsfrist, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden.

(3) Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners bestehen fort. Ist der Schuldner der Mieter oder Pächter, so kann das Miet- oder Pachtverhältnis vom Verwalter, unabhängig von einer vereinbarten Kündigungsfrist, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden.

§ 10

Anfechtung von Rechtshandlungen

(1) Der Verwalter kann Rechtshandlungen des Schuldners anfechten, wenn

1. sie in der Absicht vorgenommen wurden, die Gläubiger zu benachteiligen, und dem Dritten diese Absicht bekannt war;
2. durch sie im letzten Jahr vor Eröffnung der Gesamtvollstreckung zum Nachteil der Gläubiger entgeltliche Leistungen an dem Schuldner nahestehende Personen erbracht worden sind, sofern diese nicht beweisen, daß ihnen die Absicht der Benachteiligung nicht bekannt war;
3. sie innerhalb des letzten Jahres vor Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorgenommen wurden und eine unentgeltliche Übertragung von Vermögenswerten zum Gegenstand hatten; gegenüber dem Schuldner nahestehenden Personen beträgt die Frist zwei Jahre vor Eröffnung der Gesamtvollstreckung;

4. sie nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung gegenüber Personen vorgenommen wurden, denen zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder der Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung bekannt war oder den Umständen nach bekannt sein mußte.

(2) Die Anfechtung kann nur innerhalb von zwei Jahren seit Eröffnung der Gesamtvollstreckung erfolgen.

(3) Ist für das Wirksamwerden einer Rechtshandlung eine Eintragung im Grundbuch erforderlich, so gilt die Handlung als in dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem die übrigen Voraussetzungen für das Wirksamwerden erfüllt sind, die vom Schuldner abgegebene Willenserklärung für ihn bindend geworden ist und der andere Teil die Eintragung beantragt hat.

§ 11

Vermögensverzeichnis

(1) Der Verwalter hat ein Verzeichnis des Vermögens und der Verpflichtungen des Schuldners aufzustellen. Das Verzeichnis ist nach Ablauf der Anmeldefrist abzuschließen.

(2) Danach ist ein Prüfungstermin abzuhalten, in dem den Gläubigern und dem Verwalter Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Bestreiten angemeldeter Forderungen gegeben wird. Der Schuldner hat sich zu den Forderungen zu erklären. Der Verwalter hat angemeldete Forderungen oder sonstige Rechte im Umfang des Anerkenntnisses in das Verzeichnis aufzunehmen und den Anmeldenden mitzuteilen.

(3) Ein Gläubiger, dessen Forderung vom Verwalter oder einem anderen Gläubiger ganz oder teilweise nicht anerkannt wurde, kann seine Forderung nur durch eine Klage gegen den Bestreitenden geltend machen. Beruht die bestrittene Forderung auf einem vollstreckbaren Titel, muß der Verwalter oder der bestreitende Gläubiger Klage erheben. Für die Klage ist ausschließlich das Gericht zuständig, bei dem die Gesamtvollstreckung durchgeführt wird.

§ 12

Eigentums- und Pfandrechte Dritter

(1) Gegenstände, an denen Dritten ein Eigentums- oder ein Pfandrecht zusteht, sind vom Verwalter an die Berechtigten herauszugeben, wenn er nicht das Pfandrecht durch Zahlung ablöst. Verweigert der Verwalter die Herausgabe eines Gegenstands oder die Anerkennung eines Pfandrechts, kann der Berechtigte auf Herausgabe oder auf Feststellung seines Rechts klagen.

(2) Die Verwertung der Gegenstände, die von Dritten beansprucht werden, ist bis zur Entscheidung über das Bestehen eines Eigentums- oder Pfandrechts auszusetzen.

(3) Der Verwalter hat auch die zur Deckung weiterer Verwaltungsausgaben sowie die zur Erfüllung nicht anerkannter Forderungen erforderlichen Geldbeträge bis zur Einstellung der Gesamtvollstreckung bzw. bis zur Entscheidung über das Bestehen bestrittener Ansprüche zurückzubehalten. Ein bei Einstellung der Gesamtvollstreckung verbleibender Überschuß ist nachträglich zu verteilen.

§ 13

Vorab zu begleichende Ansprüche

(1) Aus den vorhandenen Mitteln hat der Verwalter mit Einwilligung des Gerichts vorab in folgender Reihenfolge zu begleichen:

1. die durch die Verwaltung entstandenen notwendigen Ausgaben einschließlich derjenigen, die durch den Abschluß oder die Erfüllung von Verträgen, durch die Geltendmachung von Forderungen und Rechten des Schuldners sowie durch die Ablösung von Pfandrechten entstehen;
2. die Gerichtskosten für das Verfahren einschließlich der vom Gericht festgesetzten Vergütung des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses;
3. mit gleichem Rang
 - a) Lohn- oder Gehaltsforderungen von Arbeitnehmern, die im Unternehmen des Schuldners beschäftigt waren, höchstens für einen nicht länger als sechs Monate vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung zurückliegenden Zeitraum sowie für den Zeitraum, für den sie von ihrer Beschäftigung infolge einer Kündigung durch den Verwalter freigestellt sind;
 - b) die Ansprüche der Träger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit auf Beiträge einschließlich Säumniszuschläge und auf Umlagen wegen der Rückstände für die letzten sechs Monate vor Eröffnung der Gesamtvollstreckung.

(2) Gehen in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a bezeichnete Ansprüche für einen vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung liegenden Zeitraum nach § 141m Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Vorruhestandsgesetzes auf die Bundesanstalt für Arbeit über, so werden sie mit dem Rang gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 berichtet. Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Ansprüche auf Beiträge, die nach § 141n Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes gegenüber dem Schuldner bestehen bleiben.

§ 14

Verspätet angemeldete Forderungen

(1) Der Verwalter hat nach Ablauf der Anmeldefrist eingehende Forderungsanmeldungen noch anzuerkennen und in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen, wenn die Verspätung unverschuldet war und das Gericht zustimmt. Nach Bestätigung des Verteilungsvorschlags gemäß § 18 Abs. 1 ist eine Anerkennung verspätet angemeldeter Forderungen nicht mehr zulässig.

(2) Unterlagen über verspätet angemeldete und nicht anerkannte Forderungen sind mit dem Hinweis zurückzugeben, daß die Forderung nach Beendigung der Gesamtvollstreckung nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 Satz 3 gegen den Schuldner geltend gemacht werden kann.

§ 15

Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuß

(1) Die Gläubigerversammlung wird durch das Gericht einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das vom Verwalter, vom Gläubigerausschuß oder von Gläubigern

beantragt wird, die mindestens ein Fünftel der angemeldeten Forderungsbeträge vertreten.

(2) Die Gläubigerversammlung kann aus dem Kreis der Gläubiger einen Gläubigerausschuß wählen. Zu Mitgliedern können auch sachkundige andere Personen gewählt werden. Bis zur Wahl kann das Gericht, soweit erforderlich, einen vorläufigen Gläubigerausschuß bestellen.

(3) In der ersten Gläubigerversammlung, die auf die Bestellung des Verwalters folgt, kann ein anderer Verwalter gewählt werden, welcher der Bestellung durch das Gericht bedarf. Das Gericht kann die Bestellung des gewählten Verwalters versagen, wenn er nicht geeignet erscheint.

(4) Die Gläubigerversammlung findet unter Leitung des Gerichts statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gläubiger gefaßt, diese müssen jedoch mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeträge dieser Gläubiger auf sich vereinigen.

(5) Die Gläubigerversammlung beschließt über die Fortführung oder Schließung des Unternehmens des Schuldners und berät über den Abschluß eines Vergleichs. Sie kann festlegen, in welchem Umfang ihr oder dem Gläubigerausschuß durch den Verwalter Bericht zu erstatten bzw. Rechnung zu legen ist.

(6) Der Gläubigerausschuß hat den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Er ist berechtigt, vom Verwalter Berichterstattungen zu verlangen und Rechnungslegung zu fordern. Er kann dazu unmittelbare Kontrollen vornehmen. Bedeutsame Rechtsgeschäfte des Verwalters, wie Kreditaufnahmen, Übernahme von Verbindlichkeiten, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und andere Rechtshandlungen, die erhebliche Auswirkungen auf den Bestand des verwalteten Vermögens haben, bedürfen der Zustimmung des Gläubigerausschusses, soweit ein solcher bestellt ist. Beschlüsse des Gläubigerausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16

Vergleich

(1) Das Verfahren der Gesamtvollstreckung kann auf Antrag des Schuldners aufgrund eines Vergleichs beendet werden.

(2) Der Vergleich ist zwischen dem Schuldner und den nicht bevorrechtigten Gläubigern nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins und vor Genehmigung der Schlußverteilung abzuschließen.

(3) Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll. Die vorab zu befriedigenden und die bevorrechtigten Gläubiger müssen dabei voll befriedigt werden; allen anderen Gläubigern sind gleiche Rechte zu gewähren.

(4) Zur Abstimmung über den Vergleichsvorschlag ist eine Gläubigerversammlung (Vergleichstermin) durchzuführen. Prüfungstermin und Vergleichstermin können verbunden werden. Die Annahme des Vergleichsvorschlags erfordert einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Gläubiger und eine dreiviertel Mehrheit der Forderungs-

beträge dieser Gläubiger. Stimmberechtigt sind nur die nicht bevorrechtigten Gläubiger.

(5) Der Vergleich bedarf der Bestätigung durch Beschluß des Gerichts. Dieser wirkt auch für und gegen die Gläubiger, die sich nicht am Verfahren beteiligt haben. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Vergleich auf unläutere Weise zustande gekommen ist oder einen Teil der Gläubiger unangemessen benachteiligt.

(6) Aus dem rechtskräftigen Vergleich findet die Vollstreckung statt. Hierzu sind den Gläubigern vollstreckbare auszugsweise Ausfertigungen des Vergleichs zu erteilen.

§ 17

Verwertung des Vermögens und Erfüllung der Forderungen

(1) Der Verwalter hat das gepfändete Vermögen des Schuldners zu verwerten und den Erlös der Verteilung zuzuführen.

(2) Nach Abschluß der Verwertung hat der Verwalter auf der Grundlage der in den Verzeichnissen aufgeführten anerkannten und angemeldeten Forderungen einen Vorschlag über die Reihenfolge ihrer Erfüllung aufzustellen.

(3) Die Erfüllung hat nach folgender Rangordnung und innerhalb eines Ranges im gleichen Verhältnis zu erfolgen:

1. mit gleichem Rang
 - a) Lohn- oder Gehaltsforderungen für die Zeit bis zu zwölf Monaten vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung,
 - b) die Forderungen der Träger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit wegen der Rückstände für die letzten zwölf Monate vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung auf Beiträge einschließlich Säumniszuschläge und auf Umlagen,
 - c) Forderungen aus einem vom Verwalter vereinbarten Sozialplan, soweit die Summe der Sozialplanforderungen nicht größer ist als der Gesamtbetrag von drei Monatsverdiensten der von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer und ein Drittel des zu verteilenden Erlöses nicht übersteigt; entsprechendes gilt für außerhalb eines Sozialplans zu gewährende Leistungen, soweit die in den Buchstaben a und b genannten Forderungen nicht gemäß § 13 vorab zu begleichen sind;
2. Forderungen auf Zahlung von Unterhalt oder Familienaufwand für einen nicht länger als zwölf Monate vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung zurückliegenden Zeitraum;
3. Steuern und Abgaben, die im letzten Jahr vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung fällig geworden sind, sowie Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl und ähnliche Forderungen internationaler Organisationen;
4. alle übrigen Forderungen.

§ 18

Verteilung

(1) Der Verteilungsvorschlag ist mit den Gläubigern und dem Verwalter in einem Schlußtermin zu erörtern. Im

Ergebnis des Schlußtermins ist der Verteilungsvorschlag zu ändern oder zu ergänzen und danach zu bestätigen.

(2) Nach Bestätigung des Verteilungsvorschlages durch das Gericht hat der Verwalter die Verteilung vorzunehmen und den Gläubigern, deren Forderungen ganz oder teilweise nicht erfüllt wurden, unter Rücksendung eingereicherter Unterlagen mitzuteilen, daß die nichterfüllte Forderung gegen den Schuldner im Wege der Vollstreckung geltend gemacht werden kann. Den Gläubigern sind vollstreckbare auszugswise Ausfertigungen aus dem bestätigten Verzeichnis der Forderungen zu erteilen. Eine Vollstreckung findet nur statt, soweit der Schuldner über ein angemessenes Einkommen hinaus zu neuem Vermögen gelangt; dies gilt nicht, wenn der Schuldner vor oder während des Verfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Nachteil seiner Gläubiger gehandelt hat.

(3) Nicht verwertbare Sachen können Gläubigern zum Schätzwert unter Anrechnung auf anerkannte Forderungen überlassen werden. Anderenfalls sind sie dem Schuldner herauszugeben.

(4) Nach der Verteilung ist vom Verwalter darüber ein Abschlußbericht anzufertigen, der vom Gericht zu prüfen ist.

§ 19

Einstellung der Gesamtvollstreckung

(1) Die Gesamtvollstreckung ist einzustellen:

1. nach Verteilung des Erlöses und nach Prüfung des Abschlußberichts des Verwalters;
2. nach Eintritt der Rechtskraft des Vergleichsbeschlusses;
3. wenn sich während des Verfahrens ergibt, daß die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt werden können;
4. wenn der Schuldner während des Verfahrens die Einstellung beantragt und entweder alle Gläubiger zustimmen oder der Eröffnungsgrund (§ 1 Abs. 1) beseitigt ist.

(2) Der Einstellungsbeschluß ist dem Schuldner und dem Verwalter zuzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Die in § 6 Abs. 2 genannten Behörden sind von der Einstellung zu benachrichtigen.

(3) Der Beschluß ist unanfechtbar, wenn die Einstellung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erfolgt.

(4) Den registerführenden Behörden ist der Einstellungsbeschluß mit dem Ersuchen zu übersenden, die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.

§ 20

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Gerichts steht dem Schuldner und allen Betroffenen die sofortige Beschwerde zu.

§ 21

Ergänzende Vorschriften

(1) Die Vergütung und die Erstattung von Auslagen des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses richten sich nach der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 637), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gesamtvollstreckungssachen einem Kreisgericht für die Bezirke mehrerer Kreisgerichte zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 31. Juli 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1152) gilt bis zu ihrer Änderung nach Maßgabe des Landesrechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet als Rechtsverordnung im Sinne des Satzes 1 fort.

§ 22

Gesamtvollstreckung bei Auslandsberührung

(1) Ein ausländisches Gesamtvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfaßt auch das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners. Dies gilt nicht,

1. wenn das Gericht des Staates der Verfahrenseröffnung nach inländischem Recht nicht zuständig ist;
2. wenn das ausländische Verfahren den Grundprinzipien des inländischen Rechts widerspricht.

(2) Die Anerkennung eines ausländischen Verfahrens schließt nicht aus, daß im Inland ein gesondertes Verfahren der Gesamtvollstreckung eröffnet wird, das nur das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners erfaßt.

(3) Ist im Ausland gegen den Schuldner ein Gesamtvollstreckungs- oder Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es zur Eröffnung des inländischen Verfahrens der Gesamtvollstreckung nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für ein Konkursverfahren, das im Geltungsbereich der Konkursordnung eröffnet wird. Die Absätze 2 und 3 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 23

Übergangsbestimmungen

Am 1. Juli 1990 noch nicht abgeschlossene Verfahren der Gesamtvollstreckung sind nach bisher geltendem Recht fortzuführen.

§ 24

(weggefallen)

Bekanntmachung der Neufassung des Gesamtvollstreckungs-Unterbrechungsgesetzes

Vom 23. Mai 1991

Auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) wird nachstehend der Wortlaut des Gesamtvollstreckungs-Unterbrechungsgesetzes in der seit dem 29. März 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 30. Juli 1990 in Kraft getretene Zweite Verordnung über die Gesamtvollstreckung – Unterbrechung des Verfahrens – vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 45 S. 782), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1155) mit den dort genannten Änderungen als Bundesgesetz unter neuer Bezeichnung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet fortgilt,
2. den am 29. März 1991 in Kraft getretenen Artikel 6 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 23. Mai 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Gesetz über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren (Gesamtvollstreckungs-Unterbrechungsgesetz – GUG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Unterbrechung des Verfahrens der Gesamtvollstreckung im Rahmen vorläufiger Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 der Gesamtvollstreckungsordnung.

§ 2

Wirkung der Unterbrechung

Die Unterbrechung bewirkt eine befristete Aussetzung des Verfahrens zum Zwecke

1. der Sanierung durch Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung einer natürlichen oder juristischen Person sowie einer nicht rechtsfähigen Personengesellschaft,
2. der Sanierung eines Unternehmens, Betriebs oder Betriebsteils durch dessen Übertragung auf einen anderen Rechtsträger.

§ 3

Unterbrechungsbeschluß

(1) Auf Antrag eines Garantiegebers beschließt das zuständige Gericht über die Unterbrechung des Verfahrens, wenn ein Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung gestellt, über die Eröffnung aber noch nicht entschieden ist. Der stattgebende Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Garantiegeber sind die Treuhandanstalt sowie Banken und andere natürliche oder juristische Personen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie die von ihnen übernommenen Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllen können.

(3) Die Unterbrechung kann nur für einen Zeitraum von drei Monaten beantragt und beschlossen werden. Die Frist für den Antrag beträgt zwei Wochen ab Zustellung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2. Der Antrag kann unbeschadet des § 8 Abs. 2 nur einmal gestellt werden.

(4) Der Garantiegeber darf den Antrag nach Absatz 1 nicht stellen, wenn er die Sanierung für aussichtslos hält.

(5) Der Beschluß nach Absatz 1 ist öffentlich bekanntzumachen und dem Garantiegeber zuzustellen. Abschriften des Beschlusses sind zu übersenden an:

1. den Schuldner,
2. den Gläubiger, der die Eröffnung der Gesamtvollstreckung beantragt hat,
3. die Banken des Schuldners.

§ 4

Unterrichtung der Treuhandanstalt

(1) Wird die Eröffnung der Gesamtvollstreckung über das Vermögen einer treuhänderisch verwalteten Wirtschaftseinheit (nachfolgend Treuhandunternehmen genannt) beantragt, ist die Treuhandanstalt zur Verfahrenseröffnung zu hören. Ihr ist eine Abschrift des Antrages zuzustellen.

(2) Treuhandunternehmen sind

- die gemäß § 11 Abs. 2 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) in eine Aktiengesellschaft oder in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelten Wirtschaftseinheiten,
- die gemäß Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 107) bereits in eine Kapitalgesellschaft umgewandelten Wirtschaftseinheiten (§ 1 Abs. 4 des Treuhandgesetzes).

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Verlängerung der Unterbrechung

(1) Auf Antrag des Garantiegebers, dem ein Konzept zur Sanierung beizufügen ist, beschließt das Gericht eine Verlängerung der Unterbrechung gemäß § 3. Der Antrag auf Verlängerung kann nur bis zum Ablauf der Unterbrechung nach § 3 Abs. 3 und nur einmal gestellt werden. Die Verlängerung kann nur für einen Zeitraum von drei Monaten beantragt und beschlossen werden.

(2) Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Gegen den Beschluß steht dem Gläubiger, der Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung gestellt hat, die sofortige Beschwerde zu. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß das vorgelegte Sanierungskonzept offensichtlich nicht realisierbar ist.

§ 7

Rechtsfolgen aus der Unterbrechung

(1) Von der Zustellung des Beschlusses nach § 3 oder § 6 an ist der Garantiegeber verpflichtet, die während der Unterbrechung entstehenden Forderungen gegen den Schuldner aus bestehenden oder neu eingegangenen Ver-

trägen zu garantieren. Er ist berechtigt, die dem Schuldner gegen die Forderungen zustehenden Einwände geltend zu machen. Wird der Garantiegeber aus seiner Verpflichtung nach Satz 1 in Anspruch genommen, so steht ihm gegen den Schuldner ein Anspruch auf Ersatz seiner aus der Inanspruchnahme erbrachten Leistungen zu. Dieser Anspruch ist im Falle der Eröffnung der Gesamtvollstreckung zum Verzeichnis der Forderungen (§ 11 Abs. 1 der Gesamtvollstreckungsordnung) anzumelden und im Rang des § 17 Abs. 3 Nr. 4 der Gesamtvollstreckungsordnung zu berücksichtigen.

(2) Während der Unterbrechung ist eine Verjährungsfrist, die durch Anmeldung der Forderung im Gesamtvollstreckungsverfahren unterbrochen werden kann, gehemmt.

(3) Nach Ablauf der Unterbrechung ist nach Anhörung des Schuldners unverzüglich über die Eröffnung der Gesamtvollstreckung zu entscheiden. Von der Anhörung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtvollstreckungsordnung genannten Stellen kann in diesem Falle abgesehen werden.

§ 8

Aufhebung der Unterbrechung

(1) Auf Antrag des Garantiegebers beschließt das Gericht die Aufhebung einer nach § 3 oder § 6 angeordneten Unterbrechung mit sofortiger Wirkung. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Nach Aufhebung einer Unterbrechung kann eine erneute Unterbrechung nur einmal und nur unter den in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

§ 9

Sicherungsmaßnahmen

(1) In dem Beschluß gemäß § 3 oder § 6 bestimmt das Gericht auch Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 und 4 der Gesamtvollstreckungsordnung. Soweit noch nicht geschehen, ordnet es für die Dauer der Unterbrechung die vorläufige Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 4 der Gesamtvollstreckungsordnung sowie ein vorläufiges Verbot, Vermögensgegenstände des Schuldners außer im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, an. Es überträgt die Verfügungsbefugnis auf einen vorläufigen Verwalter, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Ausübung dieser Befugnis durch den Vorstand oder die Geschäftsführer des Schuldners das Unternehmen oder die Durchführung der Gesamtvollstreckung gefährden würde, und dies nach Lage des Unternehmens angemessen ist.

(2) In dem Antrag nach § 3 oder § 6 hat sich der Garantiegeber zur Notwendigkeit von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 zu äußern.

§§ 10 und 11

(weggefallen)

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung**

Vom 23. Mai 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für Technische Arbeitsmittel:

Artikel 1

Die Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2763), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 8 wird aufgehoben.
2. Die Nummer 19 erhält folgende Fassung:
„19. DeutscheMontanTechnologie für Rohstoff,
Energie, Umwelt e. V.
DMT Gesellschaft für Forschung und Prüfung
mbH,
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –
Herner Straße 45
4630 Bochum 1“.
3. Die Nummern 19.1, 19.2, 23, 23.1, 23.2, 23.3 und 23.4 werden aufgehoben.
4. Die Nummer 29 erhält folgende Fassung:
„29. ERG-Elektrotechnische Revisionsgesellschaft
mbH,
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –
Reetzstraße 58
7507 Pfinztal 2“.
5. Nach Nummer 48 wird angefügt:
„49. Laboratoire Central des Industries Électriques
33, avenue du Général Leclerc
F-92260 Fontenay-aux-Roses“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Mai 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Vergabe von Brennrechten an Brennereien
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 27. Mai 1991

Auf Grund des § 175 Abs. 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 11 Buchstabe f des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 970) eingefügt worden ist, wird verordnet:

§ 1

Antrag

Der Antrag auf Vergabe eines Brennrechts ist vom Brennereibesitzer unter Angabe der Erzeugung der Brennerei in den Referenzjahren 1987, 1988, 1989 bis zum 1. Juli 1991 (Ausschlußfrist) bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein in Offenbach auf vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Für Brennereien, die nach dem 31. Januar 1990 erstmals Alkohol erzeugen oder erzeugt haben, ist die in § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 22. Juni 1990 (GBl. I Sonderdruck Nr. 1441) genannte Brennbestätigung des ehemaligen VEB Kombinats Spirituosen, Wein und Sekt nachzuweisen.

§ 2

Bemessung und Vergabe von Brennrechten

(1) Für die Berechnung der Referenzmengen nach § 175 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes werden nur die Referenzjahre in die Durchschnittsbildung einbezogen, in denen die Brennerei Branntwein gewonnen hat. Beträgt die Erzeugungsmenge in einem Referenzjahr weniger als

die Hälfte der höchsten Jahreserzeugung im Referenzzeitraum, wird dieses Jahr ebenfalls nicht in die Durchschnittsbildung einbezogen.

(2) Hat eine Brennerei im Referenzjahr 1989 Branntwein erzeugt, war sie jedoch in den Monaten vor dem 31. Januar 1990 nicht in Betrieb, steht dies der Brennrechtsvergabe nicht entgegen, es sei denn, es handelte sich um eine endgültige Betriebseinstellung. Der Vergabe eines landwirtschaftlichen Brennrechts (§ 25 des Gesetzes) zur Herstellung von Branntwein aus anderem Getreide als ausschließlich Korn steht nicht entgegen, daß die Brennerei zusammen mit selbstgewonnenem Getreide in geringem Umfang (weniger als 3 vom Hundert) zugekauften Mais verarbeitet.

(3) Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein kann an eine getreideverarbeitende Brennerei abweichend von der Art ihres bisherigen Erzeugungskontingents ein Brennrecht vergeben, das ganz oder teilweise für die Herstellung von Branntwein aus Korn gilt, wenn der Brennereibesitzer glaubhaft macht, daß er Kornbranntwein in trinkfertigem Zustand vermarkten wird. Wird die Selbstvermarktung bis zum 30. September 1992 nicht aufgenommen, kann die Bundesmonopolverwaltung die Brennrechtsgeltung mit Wirkung vom Beginn des folgenden Betriebsjahres in eine solche nach § 175 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes ändern.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

**Verordnung
zur Beschränkung des Herstellens, des Inverkehrbringens
und der Verwendung von Teerölen zum Holzschutz
(Teerölverordnung – TeeröIV)**

Vom 27. Mai 1991

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und c des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für

1. Holzschutzmittel, die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten,
2. Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und die mit den in Nummer 1 genannten Holzschutzmitteln behandelt worden sind.

§ 2

**Herstellungs-,
inverkehrbringungs- und Verwendungsverbot
sowie Ausnahmen zur Entsorgung und Forschung**

(1) Es ist verboten

1. die in § 1 Nr. 1 genannten Holzschutzmittel herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder zu verwenden,
2. die in § 1 Nr. 2 genannten Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen oder zu verwenden.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bezüglich des Inverkehrbringens und der Verwendung zulassen, wenn die Holzschutzmittel oder Erzeugnisse zur Entsorgung bestimmt sind.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 für Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecke zulassen.

§ 3

Ausnahmen bei Holzschutzmitteln

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen die in § 1 Nr. 1 genannten Holzschutzmittel hergestellt, in den Verkehr gebracht sowie in geschlossenen Anlagen verwendet werden mit einem Gehalt von

1. bis zu höchstens 5 mg/kg (ppm) an Benzo(a)pyren, sofern sie nicht
 - a) an den privaten Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden sowie nicht
 - b) in Innenräumen verwendet werden,

2. mehr als 5 mg/kg (ppm) bis zu höchstens 50 mg/kg (ppm) an Benzo(a)pyren nur

- a) zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Erzeugnissen aus Holz oder Holzwerkstoffen,
- b) zu anderen Imprägnierungsverfahren zur Teilimprägnierung von Holzpfählen, mit denen ein Tiefschutz gewährleistet ist, insbesondere die Einstelltränkung im Heiß-Kalt-Verfahren, wobei durch ein geeignetes Verfahren zum Schluß des Imprägnierungsvorganges der Gehalt an Teerölen auf der Oberfläche der Holzpfähle zu vermindern ist oder
- c) zur Imprägnierung von Erzeugnissen aus Holz oder Holzwerkstoffen durch andere Verfahren, bei denen ein gleich guter oder besserer Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt ist,

3. mehr als 50 mg/kg (ppm) bis zu höchstens 500 mg/kg (ppm) an Benzo(a)pyren nur zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Bahnschwellen und Leitungsmasten.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Holzschutzmittel dürfen ferner zur ausschließlichen Verwendung in Staaten, die auf Grund ihrer klimatischen Bedingungen erhöhte Anforderungen an den Holzschutz stellen, hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Ausnahmen bei Erzeugnissen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 dürfen die in § 1 Nr. 2 genannten Erzeugnisse, die mit Holzschutzmitteln nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 imprägniert werden, in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie nicht

1. für den privaten Endverbraucher bestimmt sind und durch Aufstreichen, Aufspritzen und Tauchen behandelt wurden,
2. zur Verwendung in Innenräumen bestimmt sind.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 dürfen die in § 1 Nr. 2 genannten Erzeugnisse, die mit Holzschutzmitteln nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 imprägniert werden, in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie nicht für Innenräume, für Kinderspielplätze oder für sonstige mit regelmäßigem menschlichen Hautkontakt verbundene Zwecke bestimmt sind.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 dürfen die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3

1. imprägnierten Bahnschwellen nur zur Verwendung innerhalb von Gleisen in den Verkehr gebracht werden und

2. imprägnierten Leitungsmasten nur in den Verkehr gebracht werden, um in Staaten verbracht zu werden, die auf Grund ihrer klimatischen Bedingungen erhöhte Anforderungen an den Holzschutz stellen.

(4) Bahnschwellen, Leitungsmasten und Pfähle, die mit Holzschutzmitteln nach § 1 Nr. 1 imprägniert worden sind, dürfen erneut in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn

1. die letzte Imprägnierung vor mehr als 15 Jahren stattgefunden hat,
2. frische Schnittstellen dauerhaft versiegelt oder abgedeckt sind,
3. sie nicht für Innenräume, für Kinderspielplätze oder für sonstige mit regelmäßigem menschlichen Hautkontakt verbundene Zwecke und
4. sie nicht für Zwecke des privaten Endverbrauchers bestimmt sind.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse nach § 1 Nr. 2, die Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind.

§ 5

Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 2 Abs. 1 ein Holzschutzmittel herstellt oder ein Holzschutzmittel oder ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder verwendet.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Die in § 1 Nr. 1 genannten Holzschutzmittel dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis zum ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebten Kalendermonats in den Verkehr gebracht und bis zum ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zehnten Kalendermonats verwendet werden.

(2) Erzeugnisse im Sinne des § 1 Nr. 2, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis zum ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zehnten Kalendermonats in den Verkehr gebracht werden. Diese Erzeugnisse und die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse dürfen weiter verwendet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Mai 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Änderung der Abwasserherkunftsverordnung**

Vom 27. Mai 1991

Auf Grund des § 7a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578), der durch Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 Buchstabe c werden hinter dem Wort „Behälterreinigung“ ein Komma und das Wort „Desinfektion“ angefügt.
2. Nach Nummer 10 Buchstabe g wird folgender Buchstabe h angefügt:
„h) Herstellung und Verwendung von Mikroorganismen und Viren und andere biotechnische Verfahren“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Mai 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Erste Verordnung
zur Änderung der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung
Vom 29. Mai 1991**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung vom 7. Januar 1991 (BGBl. I S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Magermilch, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gewonnen worden ist und an Schweine verfüttert wird, wird die Sonderbeihilfe abweichend von Absatz 1 auch in der Zeit vom 6. Juni 1991 bis zum 31. August 1991 in Höhe von 21,00 DM je 100 kg gewährt.“

2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Im Falle des § 1 Nr. 1“ durch die Worte „In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1a“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
in Beihilfeangelegenheiten**

Vom 16. Mai 1991

I.

Erlaß von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, in Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften) Widerspruchsbescheide zu erlassen, auf das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertragen wir die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in den in Abschnitt I genannten Angelegenheiten auf das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1991

Deutsche Bundespost TELEKOM
Generaldirektion
Der Vorstand
Freundlieb

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je B1,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über die Außerkurssetzung der im Beitrittsgebiet
noch gültigen Umlaufmünzen der ehemaligen DDR
zu 1, 5, 10, 20 und 50 Pfennig**

Vom 23. Mai 1991

Gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 werden die im Beitrittsgebiet noch gültigen Umlaufmünzen der ehemaligen DDR in der Stückelung von 1, 5, 10, 20 und 50 Pfennig mit Wirkung vom 1. Juli 1991 außer Kurs gesetzt. Die Münzen verlieren damit ihre Gültigkeit. Sie werden aber noch bis zum 30. September 1991 von der Staatsbank Berlin und deren Filialen und Zweigstellen sowie den Kassen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbank im Beitrittsgebiet zum Nennwert in andere gesetzliche Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland umgetauscht; alle übrigen Kreditinstitute im Beitrittsgebiet wurden gebeten, ebenso zu verfahren.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 23. Mai 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel